

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen (OGS) in der Primarstufe der Stadt Bad Wünnenberg vom 02.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Wünnenberg bietet in Kooperation mit den entsprechenden Fördervereinen in den Ortsteilen von Bad Wünnenberg Angebote im Rahmen einer OGS im Primarbereich für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bad Wünnenberg, der Grundschule Fürstenberg und der Grundschule Haaren/Helmern an. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW 01/11 S. 38, berichtigt S. 85).
- (2) Änderungen in der Beitragssatzung erfolgen in Abstimmung mit den Fördervereinen.

§ 2

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme in die OGS

- 1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheiden die Fördervereine in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3

An- und Abmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich in Form eines Betreuungsvertrages zwischen der/den Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem jeweils zuständigen Förderverein bis zum 31. März eines Jahres zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personenberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats in folgenden Fällen möglich:
 - Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen - auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen)
 - Aus pädagogischen Gründen

- (3) Ein Kind kann durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- Die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - Das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
 - Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS werden von der Stadt Bad Wünnenberg Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird.
Er wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
Der Elternbeitrag beträgt für jedes Kind 660,00 € pro Jahr, 55,00 € pro Monat.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt wird.
- (3) Besucht ein Kind einer Familie eine OGS im Stadtgebiet von Bad Wünnenberg oder eine Tageseinrichtung für Kinder und wird für dieses Kind bereits ein Beitrag gezahlt, so entfällt der Elternbeitrag für jedes weitere Kind in der OGS.
- (4) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (6) Wenn Personensorgeberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) sich nicht in der Lage sehen, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn stellen.
- (7) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Wünnenberg eingezogen.
Den Fördervereinen wird – unabhängig vom Beitrag in Abs. 1 und der Geschwisterkind-Regelung in Absatz 3 - ein Betrag in Höhe von 50,- € monatlich pro teilnehmendem Kind überwiesen.
- (8) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.